

Zusätzliche Schwierigkeiten, entstanden in der Vergangenheit durch die Weitergeltung des § 153 StPO (alt), der die Verfahrenseinstellung bei geringer Schuld und unbedeutenden Folgen des Vergehens regelte. Wann nämlich die „Geringfügigkeit“ die Anwendung des materiellen Verbrechenbegriffs und warm die Einstellung nach § 153 StPO (alt) verlangte, das war unklar und von der Strafrechtstheorie nur sehr abstrakt beschrieben worden.

Die Lehre vom materiellen Verbrechenbegriff offenbart in besonders auffälliger Weise die neue, der bürgerlichen Strafrechtslehre qualitativ überlegene Position der sozialistischen Strafrechtswissenschaft. Die praktische Anwendung des materiellen Verbrechenbegriffs in der Vergangenheit hat trotz verschiedener Mängel die Richtigkeit dieser fundamentalen Erkenntnis bewiesen<sup>2</sup>. Das trifft auch für die hier näher zu untersuchende Anwendung des materiellen Verbrechenbegriffs auf geringfügige Handlungen zu. Deshalb ist die mit § 8 StEG erfolgte Einführung der sich aus dem materiellen Verbrechenbegriff ergebenden Konsequenz in das materielle Strafrecht die notwendige Schlussfolgerung aus der bisherigen im großen, und ganzen richtigen Anwendung des materiellen Verbrechenbegriffs auf geringfügige Handlungen. Die bisher gemachten Erfahrungen sind daher bei Anwendung des § 8 StEG zu berücksichtigen.

Unter welchen Voraussetzungen haben Staatsanwaltschaft und Gericht in der Vergangenheit Verfahren gem. § 164 Abs. 1 Ziff. 1 StPO wegen „Geringfügigkeit“ eingestellt bzw. gem. § 221 Ziff. 1 StPO durch Freispruch beendet, weil der festgestellte Sachverhalt weder ein Verbrechen noch eine Übertretung ist?<sup>3</sup>

In einigen Entscheidungen finden sich Ausführungen, die ausdrücklich auf den materiellen Verbrechenbegriff Bezug nehmen und ihn in der von der Strafrechtswissenschaft gefordertem Weise anwenden. So hatte ein Arbeiter auf der „Technischen Messe“ in Leipzig drei Glühlampen entwendet. Die Einstellung nach § 164 Abs. 1 Ziff. 1 StPO erfolgte mit folgender Begründung: „Es handelt sich um eine geringfügige Tat, deren Folgen unbedeutend sind. Die Handlung ist deshalb nicht gesellschaftsgefährlich. Da nach dem materiellen Verbrechenbegriff ein Verbrechen aber nur dann vorliegt, wenn die Gesellschaftsgefährlichkeit zu bejahen ist, kann man von einer verbrecherischen Handlung nicht sprechen. Damit kann, die Handlung nicht als tatbestandsmäßig angesehen werden.“

In anderen Entscheidungen wird der materielle Verbrechenbegriff zwar nicht ausdrücklich erwähnt, seine Anwendung ergibt sich aber aus der Darstellung des Sachverhalts.

So hatte ein beschuldigter Mieter aus dem Vorratsschrank der Hauptmieterin ein Glas Gurken entwendet, ein weiterer Beschuldigter zwei Latten vom Gartenzaun des Hauseigentümers abgerissen, um sie als Feuerholz zu verwenden. Diese Verfahren wurden nach § 164 Abs. 1 Ziff. 1 StPO ohne nähere Begründung eingestellt.

Bei den von mir untersuchten Fällen der Anwendung des materiellen Verbrechenbegriffs auf geringfügige Handlungen handelte es sich in der Regel um Eigentumsdelikte, insbesondere um Diebstahl, Unterschlagung und Betrug, aber auch um Sachbeschädigungen und Verstöße gegen den innerdeutschen Zahlungsverkehr.

In der Regel wurden die Geringfügigkeit und die Bedeutungslosigkeit der Folgen der Handlung bewiesen und dadurch die mangelnde Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat begründet. Allerdings beschränkte man sich in den meisten Fällen auf die Darstellung des Wertes des angegriffenen Gegenstandes und die aus der Verletzung entstandenen Folgen. Darlegungen über die Bedeutung

<sup>2</sup> Aul die interessante Kontroverse zwischen Gerards (Der materielle Verbrechenbegriff und die Grundlagen strafrechtlicher Verantwortlichkeit, in Festschrift „Staat und Recht im Lichte des großen Oktober“, Berlin 1957, S. 225 ff) und M. Benjamin (Eine Absage an den materiellen Verbrechenbegriff, Staat und Recht 1958 Heft 1 S. 88) kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

<sup>3</sup> Die folgenden Ausführungen beruhen auf einer Auswertung der Praxis der Gerichte und der Staatsanwaltschaft im Bezirk Leipzig.

des Objekts und seine konkrete Verletzung, über die Funktion des angegriffenen Gegenstandes, die Absicht des Täters und die konkrete Form seiner Handlungen erfolgten nicht immer, obwohl das Aktenstudium des öfteren ergab, daß diese Gesichtspunkte faktisch bei der Entscheidung berücksichtigt worden waren.

Zur Vervollkommnung der moralisch-politisch-erzieherischen Wirkung der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Entscheidungen sollten in Zukunft alle Fakten, Erwägungen und Argumente, die zur Anwendung des materiellen Verbrechenbegriffs führten, auch, in der betreffenden Entscheidung niedergelegt werden.

Es scheint mir notwendig zu sein, auf die verschiedenen fehlerhaften Entscheidungen bei der Anwendung der §§ 164 Abs. 1 Ziff. 1 und 221 Abs. 1 StPO hinzuweisen, um solche Mängel und Schwächen in Zukunft zu vermeiden.

1. Es kommt vor, daß wegen fehlender Prozeßvoraussetzungen — z. B. Nichtvorliegen des Strafantrags — Einstellungen nach § 164 Abs. 1 Ziff. 1 StPO erfolgen, d. h. faktisch auf Grund der Anwendung des materiellen Verbrechenbegriffs.

So schlug in einem Fall der Beschuldigte seine Frau mit der Faust an die Stirn, so daß sie ohnmächtig vom Stuhl fiel und sich, einige Rappen brach. Der Mann hatte sich geweigert, einen Arzt zu holen. Die Frau lag dann 12 Tage im Krankenhaus. Ihren Strafantrag zog sie später zurück. Die Staatsanwaltschaft stellte ohne weitere Begründung fest, daß kein im öffentlichen Interesse zu verfolgendes Verbrechen vorliege, und stellte nach § 164 Abs. 1 Ziff. 1 StPO ein, weil der festgestellte Sachverhalt weder ein Verbrechen noch eine Übertretung sei. Da dies jedoch in Wirklichkeit der Fall war, war die Einstellung verfehlt.

Für solche Fälle fehlender Prozeßvoraussetzungen wäre es de lege ferenda m. E. angebracht, auch der Staatsanwaltschaft eine Einstellungsmöglichkeit im Sinne des § 221 Ziff. 4 StPO zu geben. Für die gegenwärtige Praxis empfiehlt sich die Einstellung wegen fehlender Prozeßvoraussetzungen nach gewohnheitsrechtlichen Grundsätzen.

2. Auch bei Beweisschwierigkeiten erfolgte hin und wieder in der Vergangenheit eine Einstellung nach § 164 Abs. 1 Ziff. 1 StPO, obwohl dies dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung widerspricht. Die Einstellungen hätten hier evtl. nach § 164 Abs. 1 Ziff. 3 StPO erfolgen können.

3. Es kam auch vor, daß Verfahren nach § 164 Abs. 1 Ziff. 1 StPO wegen geringfügiger Gesellschaftsgefährlichkeit eingestellt wurden, obwohl dem Wortlaut der Bestimmung nach kein Verbrechen bzw. keine Übertretung vorliegen darf.

\*

Da bei den Einstellungen und Freisprüchen nach §§ 164 Abs. 1 Ziff. 1 und 221 Ziff. 1 StPO das Augenmerk fast ausschließlich auf die Höhe des am Angriffsgegenstand verursachten Schadens gerichtet wurde, waren diese Fälle kaum von den Einstellungen nach § 153 StPO (alt) zu unterscheiden, insbesondere wenn das Schwergewicht bei den einzelnen Fällen auf die unbedeutenden Folgen der Tat gelegt wurde. Hinzu kommt, daß auch hier die einstellenden Organe den kurzen Terminus „Geringfügigkeit“ verwendeten und daraus die vorhandene, wenn auch sehr geringe Gesellschaftsgefährlichkeit ableiteten, die letzten Endes die Einstellung nach § 153 StPO (alt) erforderte. Die einstellenden Organe hatten also — formal gesehen — die Möglichkeit, bei geringfügigen Handlungen das Verfahren nach § 164 Abs. 1 Ziff. 1 StPO einzustellen bzw. den Angeklagten nach § 221 Ziff. 1 StPO freizusprechen, weil ein Verbrechen oder eine Übertretung nicht vorlag, oder aber die Einstellung nach § 153 StPO (alt) vorzunehmen, weil eine sehr geringe Gesellschaftsgefährlichkeit gegeben war.

Welche unterschiedlichen Kriterien wurden für die wesensmäßig unterschiedlichen Arten der Einstellung herausgearbeitet? Diese Frage ist von außerordentlicher Bedeutung für die Anwendung des § 8 StEG. Ihre Beantwortung gibt auch wesentliche Hinweise für die Anwendung der neuen Strafarten (bedingte Verurteilung und öffentlicher Tadel).

BS